

Interpellation Lauper (parteilos): Verwendung der Spezialfinanzierung «Mehrwerte» zur Förderung lokal verankerter Projekte

1 TEXT

Begründung:

Im Rahmen der Teilrevision des Reglements zur Spezialfinanzierung «Mehrwerte» hat der Gemeinderat dargelegt, dass diese Mittel im Sinne des Raumplanungsgesetzes insbesondere für energetische und ökologische Leuchtturmprojekte eingesetzt werden können (z. B. über das Förderprogramm „Klima & Energie“).

Im Dialog mit dem lokalen Gewerbe, zuletzt an der Plattform «Klima & Wirtschaften», hat der Gemeinderat bekräftigt, künftig stärker auf lokal verankerte Akteure einzugehen. Daraus ergibt sich die Chance, gezielt zu prüfen, ob auch Projekte von lokalen Unternehmen oder Vereinen, mit planerischem oder räumlichem Bezug, förderfähig sein könnten, etwa im Bereich Energieeffizienz, nachhaltige Infrastruktur oder ressourcenschonender Standortentwicklung.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender beider Fragen:

1. Ist es aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich möglich, Mittel aus der Spezialfinanzierung «Mehrwerte» für lokal verankerte Projekte (z.B. von Unternehmen, Vereinen oder Organisationen) zu verwenden, sofern ein klarer Raumbezug besteht?
2. Welche rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere gemäss RPG und kantonaler Gesetzgebung) müssten dafür erfüllt sein?

Muri bei Bern, 17.06.2025

Reto Lauper (1)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Vorausgesetzt, dass sich in Zukunft genügend Gelder in der Spezialfinanzierung «Mehrwertabgabe» befinden und der Gemeinderat von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, einen Teil der Mittel für das Förderprogramm Klima & Energie einzusetzen, so werden auch lokale Unternehmen und Vereine gleichberechtigt von diesen Fördergeldern profitieren können.

Für die Verwendung der Mehrwertabgabe gelten die übergeordneten rechtlichen Vorgaben. Diese fokussieren auf den Verwendungszweck und nicht auf den Rechtsträger, der ein Projekt umsetzt.

Die Verwendung der Mehrwertabgabe ist in Art. 8 des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten geregelt. Dieser verweist auf Artikel 5 Absatz 1ter Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), welcher

vorgibt, dass die Mittel aus der Spezialfinanzierung -- ausser für die Entschädigung aus materieller Enteignung -- nur für «weitere Massnahmen für die Raumplanung» verwendet werden dürfen. Gemäss den rechtlichen Abklärungen des Gemeinderats ist es vertretbar, dass Mittel für die Förderung von energetischen und ökologischen Leuchtturmprojekten verwendet werden, z.B. für die Förderung von Plusenergiegebäuden (PEG) über das vorhandene Förderprogramm 'Klima & Energie' der Gemeinde, sofern der geforderte raumplanerische Mehrwert im Einzelfall vorliegt.

Das entsprechende Förderprogramm Klima & Energie hat der Gemeinderat 2023 in Kraft gesetzt. Die Relevanz der Fördertatbestände und -beiträge wird jährlich überprüft. Im Zuge der aktuell laufenden Überarbeitung ist die Aufnahme eines neuen, separaten Fördertatbestands «Plusenergiehaus» in Vorbereitung. Bereits heute wäre eine Förderung über den allgemeinen Fördertatbestand «Demonstrations- und Innovationsprojekte» denkbar.

Die beitragsberechtigten Personen sind in der Verordnung «Förderprogramme Biodiversität und Klima & Energie» in Art. 5 festgelegt (natürliche oder juristische Personen) und in den Anhängen spezifisch für jeden Fördertatbestand konkretisiert (z.B. Eigentümerschaften). Sofern die Voraussetzungen eines konkreten Fördertatbestands erfüllt sind, sind somit auch lokale Unternehmen und Vereine herzlich eingeladen, Beitragsgesuche einzureichen, um vom Förderprogramm zu profitieren.

Muri bei Bern, 18. August 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Jan Köbeli Karin Pulfer